



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05038**
Datum: 29.04.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55301
Verfasser: Fachbereich Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	3.420.077	1.55301
	Aufwand (gesamt)	2020	4.252.581,00	1.55301
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Beschlussfassung für die Aufhebung, Änderung bzw. den Neuerlass von Satzungen nach

§ 45 Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA liegt in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates.

Nach § 5 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten und ansetzbaren Kosten decken. Die Kostenermittlung kann dabei für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht überschreiten soll.

Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wurde 2015 vom Stadtrat beschlossen.

Ausweislich der beigefügten Kostenermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht ist ein Kostenanstieg gegenüber der Kostengrundlage für die Gebührensatzung von 2015 um 8,6 % durch die Entwicklung der Sachkosten und den Anstieg in den Personalkosten aufgrund tariflicher Änderungen zu verzeichnen.

Das bildet die Grundlage dafür, die Gebührensätze neu zu ermitteln und in einer zweiten Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2015 abzubilden.

Die Gebühren nach diesem Satzungsentwurf sind für drei Jahre (2019 - 2022) unter den Bedingungen eines doppischen Haushalts kalkuliert.

In der Doppik werden Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen in Form von Aufwendungen und Erträgen erfasst.

Für die vorliegende Gebührenkalkulation wurden nur die Kosten betrachtet, die eindeutig ursachenbezogen nachweisbar sind. Die Verwaltung hat sich daher entschlossen, sowohl die Betriebsergebnisse 2015, als auch 2016 und 2017 als Prognosegrundlage heranzuziehen und daraus Mittelwerte als Basis der Kalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum zu nehmen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation ist weitestgehend kostendeckend, lediglich für die Inanspruchnahme von Feierhallen und Nebenräumen sowie beim so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhöfe der Stadt liegt eine Kostenunterdeckung von vornherein vor.

Daneben ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Kalkulation nach KAG-LSA lediglich die Abgeltung der rechtlich **ansatzfähigen** Kosten garantieren kann, nicht dagegen alle nach der doppischen Haushaltsrechnung der Einrichtung „Friedhof“ zuordenbaren Kosten bzw. Aufwendungen. Das betrifft u. a. Aufwendungen im Rahmen des Denkmalschutzes und für öffentliches Grün.

Ein weiterer Aspekt zur Bewertung eines möglichen Defizits zwischen Aufwand und Ertrag ist in ökonomischen bzw. in strukturellen Sachverhalten bedingt:

Insbesondere im Bereich „Friedhof“ ist eine erfolgreiche Kostendeckung in erheblichem Maße dem Nachfrageverhalten der Nutzenden unterworfen. Es gibt im deutschen Bestattungsrecht keinen Anschluss- und Benutzungszwang, die Nutzenden sind bei der Wahl

der Einrichtung frei. Es bleibt daher auch bei der sorgfältigsten Kalkulation der Gebührenhöhen offen, ob die konkrete Leistungsnachfrage der Nutzenden auch tatsächlich ausreicht, um die gewünschte Kostendeckung herzustellen.

Weiterhin besteht mittlerweile im Bereich der nicht-hoheitlichen Leistungen (Trauerfeiern, Aufbahrungshallen) beachtliche Konkurrenz privater Bestattungsdienstleistender. Die Stadt muss aber dennoch die Räumlichkeiten bzw. Gebäude mit allen damit verbundenen Konsequenzen vorhalten.

Selbst die angebotene Vielfalt der Grab- und Bestattungsformen, die aber eine entsprechende Friedhofskultur erst gewährleisten, können miteinander im Wettbewerb hinsichtlich der Nachfrage stehen.

Die vorgelegte Kalkulation der Benutzungsgebühren hat diese Aspekte zugrunde gelegt. Der dennoch unvermeidliche Anstieg der Benutzungsgebühren ist der Kostenentwicklung der verursachergerecht anrechenbaren Leistungen geschuldet.

Bei der Betrachtung der vorgelegten Anlagen, insbesondere der Kostenermittlung und des darauf beruhenden Erläuterungsberichts, ist festzustellen, dass insbesondere die flächenabhängigen Kostenbestandteile der einzelnen Gebühren im Vergleich zu den geltenden Gebühren angestiegen sind.

Der Grund dafür ist in Folgendem zu finden:

Seit 2007 wurden lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung des Grund und Bodens) durch das geforderte Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabflächen ermittelt, also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. Anlage 4, Punkt 5 in der Kalkulation) und Erläuterungsbericht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift 01/2017 - Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) - sind die Friedhofsgrundstücke mit 10 % des Bodenrichtwertes zu bewerten. Diese Daten sind im Kommunalen Anlagevermögen (KAV) zugrunde gelegt. Daraus und aus der Aktualisierung der Grundstücksflächen folgt, dass dem Buchwert vom 31.12.2011 in Höhe von 1.027.646,32 EUR ein aktueller Wert in Höhe von 9.362.744,00 EUR gegenüber steht.

Um die flächenabhängigen Kosten für Grabnutzungen zu ermitteln, wird dieser Wert mit dem Zinssatz 3% (Verzinsung Anlagekapital) multipliziert.

Daraus ergibt sich gegenüber früheren Kalkulationen ein höherer Kostenanteil für flächenabhängige Grabarten.

Weiteres ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Sollte dieser Kalkulation gefolgt werden, sind **883.867,25** EUR/Jahr aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt zuzuschießen. Dieser Betrag enthält neben den Differenzen zwischen Aufwand und Ertrag auch die Kosten (ca. 80.000 Euro) für die Sozialbestattungen, die von der Stadt zu tragen sind. Dieser Zuschuss bewegt sich in der Größenordnung der vorherigen Kalkulationszeiträume.

Die Ruherechtsentschädigung, welche die Stadt gemäß § 3 Gräbergesetz als Nutzungsentschädigung für den durch das dauernd bestehende Ruherecht bedingte Vermögensnachteil erhält, ist für die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht relevant, da sie

kein Ertrag aus der (gebührenpflichtigen) Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ ist. Aufwendungen für Kriegsgräber zur Pflege und Unterhaltung werden nach § 10 Gräbergesetz der Stadt als Friedhofsträger durch das Landesverwaltungsamt erstattet. In der Kalkulation werden diese Aufwendungen daher in der so genannten neutralen Kostenrechnung erfasst.

2017 ist die Friedhofsentwicklungsplanung Stadt Halle (Saale) beschlossen worden. Sie analysiert und digitalisiert u.a. die aktuellen Flächenbelegungen und Pflegeaufwendungen, macht Vorschläge zur Flächenoptimierungen und benennt praxisbewährte Instrumentarien für mittel- und langfristige Umsteuerungen bei der Belegung unter Beachtung moderner Tendenzen in der Bestattungskultur. Hiervon werden perspektivisch positive Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Friedhofsgebühren erwartet.

Hinweis: Auf eine Satzungssynopse ist hier ausnahmsweise verzichtet worden, da die Gebührensätze aus der beigefügten „Anlage Kostenkalkulation“ unter „Historie“ verglichen werden können. Eine textliche Veränderung der Gebührensatzung ist nicht erfolgt.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzungsentwurf 2. Änderungssatzung
- Anlage 2 Erläuterungsbericht
- Anlage 3 Kostenkalkulation